

pflichtung bestehen. Das Gericht kann jedoch den Verpflichteten von der Unterhaltszahlung ganz oder teilweise befreien, wenn die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten den Grundsätzen dieser Verordnung widerspricht.

§ 19

Kostenentscheidung in Ehesachen

(1) In Ehesachen sind den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen; außergerichtliche Kosten tragen die Parteien selbst. Das Gericht kann unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien eine andere Entscheidung treffen.

(2) Stirbt eine Partei während des Verfahrens, so findet eine Fortsetzung wegen der Kosten nicht statt. Die Kosten sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 der überlebenden Partei und dem Nachlaß des Verstorbenen aufzuerlegen.

§ 20

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, andere gesetzliche Bestimmungen an diese Verordnung anzupassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.